



Genetische Bewertungen und Zuchtwertschätzung (Stand 2026)

1. Art und Umfang	1
2. Verfahren und Datengrundlage	1
3. Auswertungstermin, Datenaustausch, Publikation	2
4. Qualitätssicherung und Finanzierung	3
5. Abschlussbestimmungen	3
Anhang (Wägereglement)	4

1. Art und Umfang

Es gelten die Bestimmungen des Reglementes «Zuchtwertschätzung und genetische Bewertung» des Schweizerischen Schaftzuchtverbandes (SSZV).

Genetische Bewertungen beschränken sich auf die Auszeichnung besonders fruchtbare Tiere, sowie auf die Auswertung der Aufzuchtleistungskontrolle. Die Fruchtbarkeitsleistung wird bei allen weiblichen Herdebuchtieren im Herdebuch erfasst. Für die Aufzuchtleistung wird das Gewicht nach 40 Tagen erhoben, wobei die Erhebung des Geburtsgewichtes vorausgesetzt wird.

2. Verfahren und Datengrundlage

2.1 Fruchtbarkeitsleistung

Tiere mit besonders hoher Fruchtbarkeit werden im Herdebuch mit Fruchtbarkeitszeichen ausgezeichnet. Das Fruchtbarkeitsmerkmal ist stark von Umwelteinflüssen geprägt. Als Haupteinfluss ist die Anwesenheit des Widders bzw. das Ablammsystem zu erwähnen. Mit verschiedenen Fruchtbarkeitsabzeichen soll den unterschiedlichen Ablammsystemen Rechnung getragen werden.

Insgesamt werden 3 Abzeichen vergeben, die auch additiv vergeben werden können. Zwei der Abzeichen können nur mit einem saisonalen Ablammsystem erreicht werden, das Abzeichen ° und das Abzeichen * (Fruchtbarkeitsstern). Das Erste (°) zeichnet jüngere Auen aus, die bis zum Alter von 38 Monaten 6 Lämmer geboren haben. Das Zweite (*, Fruchtbarkeitsstern) zeichnet ältere Auen aus, die bis zum Alter von 5.5 Jahren (66 Monate) 12 Lämmer geboren haben, womit indirekt auch die Robustheit der Aue erfasst wird, die zweifellos auch stark vom Umweltmanagement des Betriebsleiters abhängig ist. Bei beiden Abzeichen werden pro Geburt maximal 2 Lämmer gezählt, dafür auch Totgeburten, jedoch keine Frühgeburten (Aborten) oder Mumifizierte.

Die Erfahrung zeigt, dass bei Herden mit ganzjährigem Ablammsystem und durchschnittlichem bis gutem Umweltmanagement nur ca. ein Viertel bis ein Drittel der Auen diese Fruchtbarkeitsabzeichen erreichen. Demzufolge ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine genetische Überlegenheit der Tiere zu schliessen, zumal die Tiere innerhalb der Stallherde das gleiche Umweltmanagement erfahren. Tiere mit genetischem Potential, jedoch mit schlechtem Umweltmanagement können so hingegen nicht erfasst werden.

Das dritte Abzeichen ^ erfasst die Wurfgrösse und ist auch für Auen in Betrieben mit saisonalen Ablammsystemen erreichbar. Hierfür müssen in den ersten 3 Geburten 5 Lämmer geboren werden bis zum einem Maximalalter von 41 Monaten. Auch hier werden nur maximal 2 Lämmer pro Geburt gezählt (ohne Frühgeburten und Mumifizierte).

Für weitergehende Zuchtwertschätzungen gilt das Reglement «Zuchtwertschätzung und genetische Bewertung» des Schweizerischen Schaftzuchtverbandes (SSZV), wobei hier jeweils nur die Leistungen der ersten beiden Ablammungen erfasst sind. Als Merkmale (Zuchtwerte) erfasst sind das Erstablammalter, die Zwischenlammzeit zwischen der ersten und der zweiten Geburt, die Wurfgrösse im ersten Wurf und die Wurfgrösse im zweiten Wurf. Die Gewichtungen sind in Punkt 2.4 aufgeführt.

2.2 Aufzuchtleistung

Die Beteiligungsbedingungen und das Verfahren sind im Reglement der Leistungsprüfungen festgelegt (Art. 4.3; 4.4; 4.5).

Nachfolgend das Verfahren im Detail:

Tab. 1. Verfahren der Genetischen Bewertung der Aufzuchtleistung

	Massnahme	Korrekturen / Auswertung
1.	Erhebung Geburtsgewicht innert 24 Std. nach Geburt	Codierung der Tiere nach 7 Kategorien: Geschlecht (2), Einling, Zwilling, Mehrling (bei Mehrling keine Geschlechtertrennung), Blutanteil (50% ES oder 100% ES), erstablammende Auen.
2.	Erhebung 40-Tagesgewicht innerhalb 1 Woche	Additive Korrektur auf 40 Tage
3.	Auswertung Lebendtageszunahme der Einzeltiere	Berechnung Tageszunahmen je Kategorie; multiplikative Korrektur auf Kategorie 1 (männl. Einlingslamm) auf Basis gegenwärtiger und historischer Erhebungen.
4.	Genetische Bewertung: Tier zu Herde	Abweichung der Einzeltiere zum Stalldurchschnitt in %
5.	Genetische Bewertung: Herde zu Stichprobe	Abweichung des Stalldurchschnittes zum Durchschnitt der Stichprobe

Das 40-Tage-Gewicht widerspiegelt **auch** die Milchleistung der Auen. Wie in Tabelle 1 ersichtlich, werden die Gewichte additiv nach Wägetag korrigiert. Für die Erfassung der Lebendtageszunahme werden die Effekte Mehrlingsgeburten und Geschlecht herauskorrigiert. Hierzu werden die durchschnittlichen Gewichte und die daraus abgeleiteten durchschnittlichen Lebendtageszunahmen (LTZ) für die Kategorien männliches Einlingslamm (1), männliches Zwillingsslamm (2), weibliches Einlingslamm (3), weibliches Zwillingsslamm (4), Lämmer mit mehr als einem Mitsäuger (5), Kreuzungstier (6) und erstablammende Aue (7) getrennt codiert. Die Korrekturfaktoren ergeben sich, indem sämtliche LTZ multiplikativ auf die durchschnittliche LTZ des männlichen Einlingslamms (Kategorie 1) angepasst werden.

Die Korrekturfaktoren werden jährlich aufgrund der eingegangenen Daten angepasst. Neben den Durchschnittsgewichten pro Kategorie wird die korrigierte durchschnittliche LTZ sowohl für den Betrieb (Stalldurchschnitt) als auch für die Stichprobe der Rasse ausgewiesen.

Für weitergehende Zuchtwertschätzungen gilt das Reglement «Zuchtwertschätzung und genetische Bewertung» des Schweizerischen Schaftzuchtverbandes (SSZV). Als Zuchtwerte erfasst sind der Zuwachs maternal und der eigene, direkte Zuwachs. Die Gewichtungen sind in Punkt 2.4 aufgeführt.

2.3 Fleischleistung CHTAX

Die Zuchtwertschätzung der Fleischleistung wird mit den Merkmalen Fleischigkeit, Fettabdeckung und Schlachtgewicht erfasst, wobei die Datenlage beim Engadinerschaf aufgrund der kleinstrukturierten Haltung und der weit verbreiteten Direktvermarktung (ohne Schlachtkörperbeurteilung) sehr beschränkt sein dürfte.

2.4 Gewichtung

Für den Gesamtzuchtwert gilt folgende Gewichtung:

Zuchtwert	Gewichtung in %
Erstablammaltermal	12
Zwischenlammzeit	22
Wurfgrösse 1	0
Wurfgrösse 2	22
Zuwachs direkt	18
Zuwachs maternal	26
Fleischigkeit	0
Fettabdeckung	0
Schlachtgewicht	0
Total	100

3. Auswertungstermin, Datenaustausch und Publikation

Fruchtbarkeitsleistung

Die Zuchtbuchführung erstellt jährlich im Herbst eine Auflistung von Auen mit Fruchtbarkeitsstern. Anhand dieser Auflistung soll der Fortschritt hinsichtlich des Zuchzieles Fruchtbarkeit überwacht werden. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass eine Abnahme bzw. Zunahme der Tiere mit Fruchtbarkeitsstern auch mit veränderten Umweltbedingungen erklärt werden kann (Bsp. Zunahme der saisonalen Ablammung - oder im Gegensatz - Zunahme des ganzjährigen Widdereinsatzes). Die ZüchterInnen werden für jede neu registrierte Leistungsaue mit einer Glocke belohnt, sofern sie die entsprechenden Tiere an einer Beständeschau ausstellen oder an der jährlichen Generalversammlung teilnehmen.

Aufzuchtleistung

Die Datenverarbeitung erfolgt in einem Dienstleistungsvertrag über den Schafzuchtverband. Die Ergebnisse werden jeweils direkt im Herdebuchprogramm SheepOnline ausgewertet und im Leistungsblatt der Aue aufgeführt. Darin enthalten sind sämtliche Wägungen, die korrigierten Lebendtageszunahmen, die Abweichung der Tiere zum Herdendurchschnitt sowie die Abweichung der Herde zum Stichprobendurchschnitt.

4. Qualitätssicherung und Finanzierung

Die Kontrolle der Daten erfolgt durch den SSZV und die Zuchtleitung sowie durch Rückmeldungen der teilnehmenden Betriebe. Auffällige Daten werden über eine Nachforschung abgeklärt und nach der Abklärung akzeptiert oder gelöscht. Allfällige Rassenauswertungen erfolgen durch die Zuchtleitung und die Zuchtbuchführung.

Bei der Aufzuchtleistungskontrolle erfolgen Stichkontrollen gemäss Reglement Leistungsprüfungen (Art. 4.7). Der Zuchtbetrieb kann sich als Kontrolleur anmelden, wenn er das Wägereglement unterzeichnet hat. Er wägt damit seine Lämmer selbst gemäss Wägereglement und wird dafür auch vom Verein entschädigt. Die Finanzierung der Wägeentschädigung erfolgt durch das Vereinsbudget.

5. Abschlussbestimmungen

Vorliegendes Reglement wurde an der Vorstandssitzung im Januar 2021 verabschiedet.

Der Präsident (Ort, Datum)

Anhang: Wägereglement

Teilnahmeberechtigt sind:

- Mütter mit anerkannten SEZ-Abstammungspapieren.
- SEZ-Mitglieder, die das vorliegende Reglement unterzeichnet an die Zuchtbuchstelle gesendet haben - Mail: info@engadinerschaf.ch oder Postadresse:
Cornelia Eugster, Utzikon 33, 8634 Hombrechtikon

Teilnahmebedingungen:

- Für eine Jahresauswertung müssen die Wägungen ganzjährig oder über mindestens eine Saisonperiode (Winter- / Sommerperiode) erfolgen.
- Innerhalb der Wägeperiode müssen alle Lämmer gewogen werden, die ausschliesslich an den Müttern saugen (Schoppenlämmer werden nur für das Geburtsgewicht gewogen und müssen deklariert werden).
- Erhoben wird das Geburtsgewicht und das 40-Tage Gewicht.
- Es werden ordnungsgemäss funktionierende Waagen (Bsp. Zeigerwaagen mit Trag-Geschirr) eingesetzt. Die Kosten übernimmt der Betrieb.

Ablauf der Wägungen

- Mit der Geburtsmeldung wird das Geburtsgewicht aufgezeichnet (agate.ch).
- Das 40-Tage Gewicht wird selbstständig innerhalb eines vorgegebenen Wägezeitraumes gewogen und auf SheepOnline eingetragen. Neben dem Gewicht muss immer das exakte Wägedatum angegeben werden.
- Wägungen ausserhalb der möglichen Wägezeiträume und solche von Schoppenlämmern werden nicht ausgewertet.
- **Die Wägungen fliessen in eine Zuchtwertschätzung ein.** Mutterauen, die deutlich über dem eigenen Betriebsdurchschnitt sind, werden **im Herdebuch** gekennzeichnet.
- Die SEZ-Experten können auf den ALP-Betrieben die Funktionsfähigkeit der Waagen und den praktizierten Ablauf stichprobenweise kontrollieren.

Beiträge

Der SEZ bezahlt dem Züchter bzw. der Züchterin Beiträge pro Muttertier. Die Beitragshöhe beträgt Fr. 15.- pro Muttertier mit gewogenen Lämmern, sofern das Reglement eingehalten ist.

Sanktionen

Die eingetragenen Werte werden von der Zuchtbuchführung und der Zuchtleitung auf Plausibilität überprüft. Bei Verdachtsfällen aufgrund unplausibler Daten werden ausserordentliche ExpertenInnenbesuche angeordnet. Bei wiederholten Verstössen (2x) wird der Betrieb von der ALP ausgeschlossen und erhält auf unbestimmte Zeit keine Wägebeiträge mehr.

Ich erkläre mich mit diesem Reglement einverstanden:

Datum / Name, Vorname: _____ / _____

IBAN-Nr. für Überweisung der Entschädigung: _____

Unterschrift (original oder eingescannt): _____